

Merkblatt

Bayerisches Programm Tierwohl (BayProTier)

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen für das Bayerische Programm Tierwohl (BayProTier).

Die Antragstellung zum BayProTier ist grundsätzlich nur elektronisch möglich. Der Link zu den elektronischen Antragsformularen, die Merkblätter sowie die Richtlinie zum BayProTier stehen im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser (Link: Bayerisches Programm Tierwohl – BayProTier) zur Verfügung.

Wichtig:

Die Bewilligung der beantragten BayProTier-Förderung kann erst erfolgen, wenn die Genehmigung der BayProTier-Richtlinie durch die Europäische Kommission erteilt wurde.

Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen als freiwillige Leistungen ohne Rechtspflicht nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel

Es ist möglich, dass sich im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens Förderbestimmungen ändern. In diesem Fall kann der Förderantrag, auch wenn dieser bereits bewilligt ist, jederzeit schriftlich zurückgezogen werden. Eine Zuwendung kann dann allerdings nicht gewährt werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Die Zuwendungen aus diesem Programm stellen freiwillige Leistungen dar. Diese können nur insoweit bewilligt werden, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Unter Umständen kann daher ein Zuwendungsantrag wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht mehr bewilligt werden

A Allgemeine Hinweise zur Förderung**1. Antragsberechtigung**

Gefördert werden Unternehmer der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die in Bayern Zuchtschweine und/oder Absatzferkel halten und aktive Landwirte gem. Art. 9 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1307/2013¹ sind.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand 25 % und mehr des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Randnummer 35 Ziffer 15 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 – 2020. Dies sind insbesondere solche Unternehmen, die im Sinne der Insolvenzordnung zahlungsunfähig oder überschuldet sind.
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Festsetzung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- Unternehmen (inkl. der zu berücksichtigenden Verflechtungen), die im Sinne des Anhangs I der VO (EU) Nr. 702/2014 der Kommission kein Kleinst-, klein oder mittleres Unternehmen (KMU) sind (vgl. Bst. L).
KMU sind Unternehmen, die
 - weniger als 250 Personen beschäftigen und

- die einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens als 43 Mio. EUR beläuft.

2. Betriebsnummer und Bankverbindung

Jedes antragstellende Unternehmen benötigt eine eigene 10-stellige Betriebsnummer. Diese wird auf Antrag vom örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vergeben.

Die Zuwendungen können nur auf das Konto überwiesen werden, welches beim zuständigen AELF gespeichert ist. Es ist nicht möglich, Zuwendungen und Beihilfen im Bereich Landwirtschaft auf verschiedene Konten auszuzahlen.

Änderungen bei den Adressdaten oder bei der Bankverbindung sind dem zuständigen AELF unverzüglich anzuzeigen.

B Zweck der Förderung

Mit dem BayProTier soll ein Beitrag geleistet werden, die landwirtschaftlichen Unternehmen bei der Umsetzung der erhöhten Anforderungen an das Tierwohl in der Zuchtsauenhaltung und der Ferkelaufzucht in Bayern zu unterstützen. Die durch die Umsetzung der erhöhten Produktionsstandards zusätzlich entstehenden Kosten sollen durch das BayProTier gemindert werden.

Die Verbesserungen werden in folgenden Bereichen umgesetzt:

- auf die natürlichen Bedürfnisse der Tiere abgestimmte Wasser- und Futtersversorgung;
- Haltungsbedingungen wie höheres Platzangebot, Bodenbeläge, Einstreu, natürliche Beleuchtung, Außenklimareiz;
- Zugang zu Auslauf im Freien;

Gefördert wird die Gewährleistung verbesserter Haltungsbedingungen von Nutztieren, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie sonstigen einschlägigen verpflichtenden Anforderungen, wie z.B. der TierSchNutzV², hinausgehen.

C Förderfähige Haltungsformen**1. Haltungsstufen und Module****1.1 Haltungsstufen**

Die Anforderungen an die Haltung werden unterschieden in eine **Komfortstufe (ZS 1)** und eine **Premiumstufe (ZS 2)**, wobei die Haltungsanforderungen in der Premiumstufe höher sind.

1.2 Haltungsmodule

In jeder Haltungsstufe können folgenden **Module** beantragt werden:

- Zuchtsauen
 - Deckstall
 - Wartestall
 - Abferkelstall
- Ferkel
 - Ferkelaufzucht

Jedes Modul kann entweder in der Komfortstufe (ZS1) oder der Premiumstufe (ZS2) beantragt werden. Die gleichzeitige

¹ Ein aktiver Landwirt erhält grundsätzlich im Rahmen des Mehrfachantrags Direktzahlungen

² Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere

Beantragung des gleichen Moduls in der Komfort- und Premi-
umstufe ist nicht zulässig.

Allerdings ist eine Kombination von Modulen in den unter-
schiedlichen Stufen möglich. Zum Beispiel das Modul Deckstall
wird in der Premiumstufe und das Modul Abferkelstall nur in der
Komfortstufe beantragt.

1.3 Produktive Zuchtsau

Im Sinne des BayProTier ist eine Zuchtsau ab dem Belegen/
Besamen produktiv.

2. Haltungsanforderungen in der Komfortstufe (ZS1)

2.1 Modul Deckstall

2.1.1 Stallplatzfläche/produktiver Zuchtsau

Alle Zuchtsauen sind vom Absetzen bis zur Besamung in Grup-
pen zu halten. Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche
muss 20 % größer sein als nach § 30 Abs. 2 TierSchNutzTV vor-
geschrieben. Demzufolge sind in Abhängigkeit von der Grup-
pengröße folgende Mindestflächen einzuhalten

bis 5 Tiere	3,00 qm/Tier
6 bis 39 Tiere	2,70 qm/Tier
40 oder mehr Tiere	2,46 qm/Tier

Für ab dem **9. Februar 2021 baurechtlich genehmigte Ställe
oder in Benutzung genommene Deckställe** müssen die Vor-
gaben des § 30 Abs. 2a TierSchNutzTV eingehalten werden.
Folglich müssen je Tier mindestens 5,00 qm uneingeschränkt
nutzbare Bodenfläche bereitgestellt werden, unabhängig von
der Gruppengröße. Zusätzlich zur Mindestliegefläche (vgl. Nr.
2.1.2) muss zudem ein Aktivitätsbereich zur Verfügung gestellt
werden und im ausreichenden Umfang für die Sauen Rück-
zugsmöglichkeiten vorhanden sein. Fress-Liegebuchten nach §
24 Absatz 5 TierSchNutzTV oder sonstige Fressplätze sind in
diesem Sinne keine Rückzugsmöglichkeit.

2.1.2 Liegebereich

Der Liegebereich muss

- planbefestigt sein und ausreichend mit geeigneter trockener
Einstreu versehen werden oder
- mit Tiefstreu versehen werden oder
- bei strohloser Aufstallung mit einer Komfortliegefläche³ aus-
gestattet sein.

Die Größe des Liegebereichs muss mindestens 1,3 qm je pro-
duktiver Zuchtsau betragen.

2.1.3 Beschäftigungsmaterial

Zusätzlich zur Einstreu im Liegebereich ist ein weiteres anderes
organisches, faserreiches und fressbares Beschäftigungsmate-
rial anzubieten.

Bei der Wahl von **Komfortliegeflächen** sind den Zuchtsauen
mindestens **zwei verschiedene** organische und faserreiche
Beschäftigungsmaterialien anzubieten. Davon muss eines
fressbar sein.

Die Beschäftigungsmaterialien müssen jederzeit von den Tieren
erreichbar sein und das Wühlbedürfnis der Zuchtsauen befriedi-
gen. Die Darreichung soll vorzugsweise über den Boden, kann
aber auch in Raufen, Körben, Trögen, Automaten oder Spen-
dern erfolgen.

2.1.4 Wasserversorgung

Im Deckstall ist für jeweils max. 12 Tiere eine geeignete Schalen-
oder Beckentränke anzubieten, die permanent das Saufen
aus einer offenen Fläche ermöglicht.

2.2 Modul Wartestall

2.2.1 Stallplatzfläche/produktiver Zuchtsau

Auch im Wartestall sind alle Zuchtsauen in Gruppen zu halten
und die Stallfläche/Zuchtsau muss mindestens 20 % über den
Vorgaben der TierSchNutzTV betragen.

Demzufolge sind in Abhängigkeit von der Gruppengröße fol-
gende Mindestflächen einzuhalten:

bis 5 Tiere	3,00 qm/Tier
6 bis 39 Tiere	2,70 qm/Tier
40 oder mehr Tiere	2,46 qm/Tier

2.2.2 Liegebereich

Der Liegebereich muss

- planbefestigt sein und ausreichend mit geeigneter trockener
Einstreu versehen werden oder
- mit Tiefstreu versehen werden oder
- bei strohloser Aufstallung mit einer Komfortliegefläche² aus-
gestattet sein.

Die Größe des Liegebereichs muss mindestens 1,3 qm je pro-
duktiver Zuchtsau betragen.

2.2.3 Beschäftigungsmaterial

Zusätzlich zur Einstreu im Liegebereich ist ein weiteres anderes
organisches, faserreiches und fressbares Beschäftigungsmate-
rial anzubieten.

Bei der Wahl von **Komfortliegeflächen** sind den Zuchtsauen
mindestens **zwei verschiedene** organische und faserreiche
Beschäftigungsmaterialien anzubieten. Davon muss eines
fressbar sein.

Die Beschäftigungsmaterialien müssen jederzeit von den Tieren
erreichbar sein und das Wühlbedürfnis der Zuchtsauen befriedi-
gen. Die Darreichung soll vorzugsweise über den Boden, kann
aber auch in Raufen, Körben, Trögen, Automaten oder Spender
erfolgen.

2.2.4 Wasserversorgung

Im Wartestall ist für jeweils max. 12 Tiere eine geeignete Schalen-
oder Beckentränke anzubieten, die permanent das Saufen
aus einer offenen Fläche ermöglicht.

2.3 Modul Abferkelstall Komfortstufe

2.3.1 Stallplatzfläche/produktiver Zuchtsau

Eine Abferkelbucht, in der sich die Zuchtsau frei bewegen kann,
muss eine Bodenfläche von mindestens 6 qm aufweisen und
der Zuchtsau ein ungehindertes Umdrehen ermöglichen.

Die Zuchtsauen dürfen nur für einen Zeitraum von längstens
fünf Tagen, der die Zeit beinhaltet, in der die Zuchtsau abfer-
kelt, im Kastenstand gehalten werden.

Für ab dem 9. Februar 2021 baurechtlich genehmigte Ställe
oder in Benutzung genommene Abferkelställe müssen die Vor-
gaben des § 24 Abs. 4 TierSchNutzTV eingehalten werden.
Folglich müssen je Tier mindestens 6,50 qm Bodenfläche be-
reitgestellt werden,

2.3.2 Beschäftigungsmaterial

Den Zuchtsauen ist im Abferkelstall jederzeit organisches, fa-
serreiches und fressbares sowie jederzeit erreichbares Be-
schäftigungsmaterial anzubieten, das auch das Wühlbedürfnis
der Zuchtsauen befriedigt. Die Darreichung soll vorzugsweise
über den Boden, kann aber auch in Raufen, Körben, Trögen,
Automaten oder Spendern erfolgen.

Für Zuchtsauen muss ab Einstellen in den Abferkelbereich bis
zum Abferkeln Nestbaumaterial zur Verfügung gestellt werden.

³ Grundlage ist das jeweils aktuelle Merkblatt der LfL, ILT „Empfehlungen zur Gestaltung von Komfortliegeflächen bei strohloser Aufstallung“

Geeignet hierfür sind langfaserige, organische Materialien, die am Boden verändert und mit dem Maul erfasst und getragen werden können.

2.3.3 Wasserversorgung

Im Abferkelstall ist mittels geeigneter Schalen- oder Beckentränken jeder Zuchtsau permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen.

2.4 Modul Ferkelaufzucht Komfortstufe

2.4.1 Stallplatzfläche/Absatzferkel

Alle Absatzferkel sind in Gruppen zu halten.

Für Absatzferkel muss eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 % größer ist als nach der TierSchNutzTV vorgeschrieben.

Demzufolge sind in Abhängigkeit vom Durchschnittsgewicht der Gruppe folgende Mindestflächen einzuhalten

über 5 kg bis 10 kg	0,18 qm/Ferkel
über 10 kg bis 20 kg je Ferkel	0,24 qm/Ferkel
über 20 kg je Ferkel	0,42 qm/Ferkel

2.4.2 Liegebereich

Allen Absatzferkeln ist jederzeit Zugang zu einer Liegefläche zu gewähren.

Der Liegebereich muss

- ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder
- mit Tiefstreu versehen werden oder
- mit einer Komfortliegefläche⁴ ausgestattet sein.

2.4.3 Beschäftigungsmaterial

Zusätzlich zur Einstreu im Liegebereich ist ein weiteres anderes organisches, faserreiches und fressbares Beschäftigungsmaterial anzubieten.

Bei der Wahl von Komfortliegeflächen sind den Absatzferkel mindestens zwei verschiedene organische und faserreiche Beschäftigungsmaterialien anzubieten. Davon muss eines fressbar sein.

Die Beschäftigungsmaterialien müssen jederzeit von den Tieren erreichbar sein und das Wühlbedürfnis der Absatzferkel befriedigen. Die Darreichung soll vorzugsweise über den Boden, kann aber auch in Raufen, Körben, Trögen, Automaten oder Spender erfolgen.

2.4.4 Wasserversorgung

Im Ferkelaufzuchtstall ist für jeweils max. 12 Tiere eine geeignete Schalen- oder Beckentränke anzubieten, die permanent das Saufen aus einer offenen Fläche ermöglicht.

3. Haltungsanforderungen in der Premiumstufe (ZS 2)

Eine Stallhaltung ist nicht vorgeschrieben. Für die Freilandhaltung gelten die Bedingungen dem Sinn der Regelung entsprechend.

3.1 Modul Deckstall

3.1.1 Stallplatzfläche/produktiver Zuchtsau

Alle Zuchtsauen sind vom Absetzen bis zur Besamung in Gruppen zu halten. Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche muss mindestens 5 qm betragen.

3.1.2 Liegebereich

Der Liegebereich muss geschlossen (planbefestigt) sein und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder mit Tiefstreu versehen werden. Eine strohlose Aufstallung mit **Komfortliegematten** ist **nicht zulässig**.

Die Größe der Liegefläche muss mindestens 1,3 m² je Zuchtsau betragen. Die Anforderungen des §30 Abs. 2a TierSchNutzTV sind einzuhalten.

3.1.3 Aktivitätsbereich und Rückzugsmöglichkeiten

Zusätzlich zur Mindestliegefläche muss ein Aktivitätsbereich zur Verfügung gestellt werden.

Dabei müssen für die Sauen Rückzugsmöglichkeiten in ausreichendem Umfang vorhanden sein. Fress-Liegebuchten nach § 24 Absatz 5 TierSchNutzTV oder sonstige Fressplätze sind in diesem Sinne keine Rückzugsmöglichkeit.

3.1.4 Beschäftigungsmaterial

Zusätzlich zur Einstreu ist ein weiteres anderes organisches, faserreiches und fressbares Beschäftigungsmaterial anzubieten. Das Beschäftigungsmaterial muss jederzeit von den Tieren erreichbar sein und das Wühlbedürfnis der Zuchtsauen befriedigen. Die Darreichung soll vorzugsweise über den Boden, kann aber auch in Raufen, Körben, Trögen, Automaten oder Spendern erfolgen.

3.1.5 Außenklimareiz

Alle Schweine müssen so gehalten werden, dass sie jederzeit Zugang zu Stallbereichen mit Außenklimareiz haben. Dies kann sichergestellt werden durch den Zugang zu einem Auslauf, durch Haltung in Außenklimaställen bzw. in vergleichbaren Ställen oder durch Freiland- oder Hüttenhaltung.

3.1.6 Wasserversorgung

Im Deckstall ist für jeweils max. 12 Tiere eine geeignete Schalen- oder Beckentränke anzubieten, die permanent das Saufen aus einer offenen Fläche ermöglicht.

3.2 Modul Wartestall

3.2.1 Stallplatzfläche/produktiver Zuchtsau

Die nutzbare Buchtenfläche im Wartestall muss mindestens 50 % über den Anforderungen der TierSchNutzTV liegen.

Demzufolge sind in Abhängigkeit von der Gruppengröße folgende Mindestflächen einzuhalten:

bis 5 Tiere	3,75 qm/Tier
6 bis 39 Tiere	3,37 qm/Tier
40 oder mehr Tiere	3,07 qm/Tier

3.2.2 Liegebereich

Der Liegebereich muss geschlossen sein und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder mit Tiefstreu versehen werden.

Die Größe der Liegefläche muss mindestens 1,3 m² je produktiver Zuchtsau betragen.

3.2.3 Beschäftigungsmaterial

Zusätzlich zur Einstreu ist ein weiteres anderes organisches, faserreiches und fressbares Beschäftigungsmaterial anzubieten.

Das Beschäftigungsmaterial muss jederzeit von den Tieren erreichbar sein und das Wühlbedürfnis der Zuchtsauen befriedigen. Die Darreichung soll vorzugsweise über den Boden, kann aber auch in Raufen, Körben, Trögen, Automaten oder Spendern erfolgen.

⁴ Die Komfortliegefläche ist bei Absatzferkeln als Liegefläche mit Bodenheizung oder mit Abdeckung und Strahlungsheizung von oben auszugestalten. Im Übrigen gilt das jeweils aktuelle Merkblatt der LfL, ILT „Empfehlungen zur Gestaltung von Komfortliegeflächen bei strohloser Aufstallung“.

3.2.4 Außenklimareiz

Alle Schweine müssen so gehalten werden, dass sie jederzeit Zugang zu Stallbereichen mit Außenklimareiz haben. Dies kann sichergestellt werden, durch den Zugang zu einem Auslauf, durch Haltung in Außenklimaställen oder in vergleichbaren Ställen oder durch Freiland- oder Hüttenhaltung.

3.2.5 Wasserversorgung

Im Wartestall ist für jeweils max. 12 Tiere eine geeignete Schalen- oder Beckentränke anzubieten, die permanent das Saufen aus einer offenen Fläche ermöglicht.

3.3 Modul Abferkelstall

3.3.1 Stallplatzfläche/produktiver Zuchtsau

Eine Abferkelbucht, in der sich die Zuchtsau frei bewegen kann, muss eine Bodenfläche von mindestens 7,5 qm aufweisen und der Zuchtsau ein ungehindertes Umdrehen ermöglichen.

Die Zuchtsauen dürfen nur für einen Zeitraum von längstens fünf Tagen, der die Zeit beinhaltet, in der die Zuchtsau abferkelt, im Kastenstand gehalten werden.

Die Bodenfläche muss zu mindestens 50% geschlossen (planbefestigt) und eingestreut oder mit Tiefstreu versehen sein.

Im Übrigen gelten die Vorgaben gemäß § 24 Abs. 3 und 4 Satz 2 TierSchNutzTV. Demzufolge muss der Liegebereich für produktive Zuchtsauen bei Einzelhaltung in einem Kastenstand so beschaffen sein, dass der Perforationsgrad höchstens 7 Prozent beträgt. Dies gilt nicht für Teilflächen im vorderen Teil des Liegebereichs bis zu 20 Zentimeter ab der Kante des Futtertroges und im hinteren Drittel des Liegebereichs, durch die Restfutter fallen oder Kot oder Harn durchgetreten werden oder abfließen kann.

Der Kastenstand muss so beschaffen sein, dass dem Schwein eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung steht, die eine Länge von mindestens 220 Zentimetern aufweist.

Eine Abferkelbucht muss ferner so angelegt sein, dass hinter dem Liegebereich der produktiven Zuchtsau genügend Bewegungsfreiheit für das ungehinderte Abferkeln sowie für geburts- hilfliche Maßnahmen besteht.

3.3.2 Beschäftigungsmaterial

Zusätzlich zur Einstreu ist ein weiteres anderes organisches, faserreiches und fressbares Beschäftigungsmaterial anzubieten. Das Beschäftigungsmaterial muss jederzeit von den Tieren erreichbar sein und das Wühlbedürfnis der Zuchtsauen befriedigen. Die Darreichung soll vorzugsweise über den Boden, kann aber auch in Raufen, Körben, Trögen, Automaten oder Spendern erfolgen.

Für Zuchtsauen muss ab Einstellen in den Abferkelbereich bis zum Abferkeln Nestbaumaterial zur Verfügung gestellt werden. Geeignet hierfür sind langfaserige, organische Materialien, die am Boden verändert und mit dem Maul erfasst und getragen werden können.

3.3.3 Wasserversorgung

Im Abferkelstall ist mittels geeigneter Schalen- oder Beckentränken jeder Zuchtsau permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen.

3.4 Modul Ferkelaufzucht

3.4.1 Stallplatzfläche/Absatzferkel

Alle Absatzferkel sind in Gruppen zu halten.

Für Absatzferkel muss eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 45 % größer ist als nach der TierSchNutzTV vorgeschrieben.

Demzufolge sind in Abhängigkeit vom Durchschnittsgewicht der Gruppe folgende Mindestflächen einzuhalten

über 5 kg bis 10 kg	0,22 qm/Ferkel
über 10 kg bis 20 kg je Ferkel	0,29 qm/Ferkel
über 20 kg je Ferkel	0,51 qm/Ferkel

3.4.2 Liegebereich

Allen Absatzferkeln ist jederzeit Zugang zu einer geschlossenen und eingestreuten oder mit Tiefstreu versehenen Liegefläche von 0,2 m² je Tier zu gewähren.

3.4.3 Beschäftigungsmaterial

Zusätzlich zur Einstreu ist ein weiteres anderes organisches, faserreiches und fressbares Beschäftigungsmaterial anzubieten. Die Beschäftigungsmaterialien müssen jederzeit von den Tieren erreichbar sein und das Wühlbedürfnis der Absatzferkel befriedigen. Die Darreichung soll vorzugsweise über den Boden, kann aber auch in Raufen, Körben, Trögen, Automaten oder Spendern erfolgen.

3.4.4 Außenklimareiz

Alle Absatzferkel müssen im Ferkelaufzuchtstall so gehalten werden, dass sie jederzeit Zugang zu Stallbereichen mit Außenklimareiz haben. Dies kann sichergestellt werden, durch den Zugang zu einem Auslauf, durch Haltung in Außenklimaställen oder in vergleichbaren Ställen oder durch Freiland- oder Hüttenhaltung.

3.4.5 Wasserversorgung

Im Ferkelaufzuchtstall ist für jeweils max. 12 Tiere eine geeignete Schalen- oder Beckentränke anzubieten, die permanent das Saufen aus einer offenen Fläche ermöglicht.

D Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen

1. Verpflichtungszeitraum

Das am BayProTier teilnehmende Unternehmen verpflichtet sich, für das/die beantragte(n) Modul(e) in der jeweiligen Hal- tungsstufe die Mindestanforderungen vollständig vom **1. Juli 2022 bis 30. Juni 2023** einzuhalten

2. Einhaltung der Haltungsbedingungen in den beantragten Modulen

Eine Förderung erfolgt nur, wenn **alle** in Bayern gehaltenen produktiven Zuchtsauen bzw. in Bayern aufgestellten Absatzferkel des Unternehmens entsprechend den Mindestanforderungen an die Haltungsbedingungen des jeweils beantragten Moduls gehalten werden.

Folglich müssen die Haltungsbedingungen der beantragten Module in allen bayerischen Betriebsstätten eingehalten werden.

3. Teilnahme an einer Qualitätsregelung

Zuchtsauenhalter und Ferkelaufzuchtbetriebe müssen grundsätzlich bereits mit dem Förderantrag für den Betriebszweig Zuchtsauenhaltung bzw. Ferkelaufzucht, die erfolgreiche Teilnahme am Programm Geprüfte Qualität Bayern (GQB) bzw. an QS- Prüfsystem für Lebensmittelsicherheit bei konventioneller Haltung nachweisen. Öko-zertifizierte Betriebe sind im BayProTier nur förderberechtigt, wenn sie für das „Bio-Siegel Bayern“ eine erfolgreiche Teilnahme belegen.

Eine Zertifizierung nach EU-Ökoverordnung oder durch einen anerkannten Öko-Anbauverband ist nicht ausreichend.

Ist dies nicht möglich, muss zur Antragstellung zumindest die Anmeldung zur Teilnahme an einem der genannten Programme vorgelegt werden. Die Zertifizierung muss innerhalb des Verpflichtungszeitraums erfolgen und spätestens mit dem Zahlungsantrag vorgelegt werden. Eine Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn der entsprechende Nachweis vorliegt.

4. Gutachten zu den betrieblichen Voraussetzungen

Der Antragsteller muss spätestens mit dem Zahlungsantrag ein Gutachten einer vom StMELF anerkannten Stelle vorlegen. Mit diesem Gutachten wird bestätigt, dass das antragstellende Unternehmen die betrieblichen und baulichen Voraussetzungen, insbesondere der Haltungsanforderungen für die Teilnahme am BayProTier im beantragten Modul erfüllt.

Das Gutachten muss innerhalb des Verpflichtungszeitraums vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023 erstellt werden.

Die vom StMELF anerkannten Stellen für die Erstellung dieser Erklärung werden im Förderwegweiser des StMELF aktuell veröffentlicht

Der Antragsteller muss eigenverantwortlich die anerkannte Stelle kontaktieren, um das erforderliche Gutachten fristgerecht spätestens mit dem Zahlungsantrag einreichen zu können. Es wird deshalb angeraten, frühzeitig, sobald die anerkannten Stellen bekannt und veröffentlicht sind, sich mit diesen in Verbindung zu setzen.

Ohne fristgerechte Vorlage des Gutachtens ist keine Auszahlung möglich.

Die Kosten für die Erstellung des Gutachtens sind nicht förderfähig und sind vom Antragsteller selbst zu tragen.

5. Bestandsregister

Zum Nachweis der förderfähigen Tiere muss der Antragsteller sowohl für die Zuchtsauen als auch für die Absatzferkel im Verpflichtungszeitraum Tag genau getrennte Bestandsregister für jede Betriebsstätte nach den vom StMELF bereitgestellten Mustern führen.

Werden Absatzferkel nicht im eigenen Betrieb zur Mast aufgestellt, sondern verkauft, müssen die entsprechenden Verkaufsbelege aufbewahrt werden.

Die Bestandsregister sowie die Verkaufsbelege sind für eine Überprüfung jederzeit vorzuhalten und ggf. der Bewilligungsbehörde auf Anforderung zu übermitteln.

6. Aufbewahrungsfrist

Die elektronisch übermittelten Förderunterlagen sind durch den Antragsteller entsprechend zu sichern. Alle für die Förderung relevanten Unterlagen (z.B. Bestandsregister) sind vom Unternehmer mindestens 5 Jahre ab dem Datum der Auszahlung aufzubewahren. Andere Vorschriften für eine längere Aufbewahrungsfrist bleiben davon unberührt.

E Förderhöhe

1. Bemessung der Förderung

Die Förderhöhe bei den produktiven Zuchtsauen berechnet sich anhand der durchschnittlich in bayerischen Betriebsstätten gehaltenen Tiere und dem entsprechenden Fördersatz im beantragten Modul.

Werden Zuchtsauen innerhalb des Produktionszyklus teilweise auf einer außerbayerischen Betriebsstätte gehalten, kann dieser Haltungszeitraum nicht bei der Berechnung des förderfähigen Durchschnittsbestands berücksichtigt werden.

Bei der Ferkelaufzucht ist die Anzahl der verkauften bzw. zur Mast umgestallten Ferkel, die nach dem Absetzen mindestens 28 Tage im Ferkelaufzuchtstall gemäß den Vorgaben der beantragten Haltungsstufe gehalten wurden, die Bemessungsgrundlage für die Förderung.

Differenziert nach Modul und Haltungsstufe können folgende pauschalen Fördersätze gewährt werden:

Modul	Komfortstufe	Premiumstufe
Deckstall	50,00 € je ZS	90,00 € je ZS
Wartestall	15,00 € je ZS	30,00 € je ZS
Abferkelstall	60,00 € je ZS	110,00 € je ZS
Ferkelaufzucht	1,50 € je AF	5,50 € je AF

ZS (produktive Zuchtsau) AF (Absatzferkel)

2. Förderobergrenzen

Die Förderung kann für maximal 300 Zuchtsauen **und** maximal 7.500 Absatzferkel pro Jahr gewährt werden.

Zudem ist aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben die Förderhöhe auf maximal 500,00 € je Großvieheinheit (GV) begrenzt. Folgender GV-Umrechnungsschlüssel kommt zur Anwendung:

- Zuchtsau (ZS) = 0,3 GV
- Absatzferkel (AF) = 0,02 GV

Die Begrenzung der max. Förderhöhe je GV erfolgt getrennt für Zuchtsauen und Absatzferkel.

Beispiel:

Ein Landwirt beantragt für 120 gehaltene produktive Zuchtsauen sowie für 3.000 verkaufte Ferkel alle Module (Deckstall, Wartestall, Abferkelstall, Ferkelaufzucht) der Premiumstufe.

Die mögliche Gesamtzuwendung für dieses Unternehmen errechnet sich wie folgt:

1. Zuschuss für 120 Zuchtsauen

ZS-Modul Premium	Berechnung	Zuwendung
Deckstall	90 €/ZS x 120 ZS	10.800 €
Wartestall	30 €/ZS x 120 ZS	3.600 €
Abferkelstall	110 €/ZS x 120 ZS	13.200 €
Zwischenergebnis		27.600 €
GV-Begrenzung	120 ZS x 0,3 GV/ZS x 500 €/GV	18.000 €
Max. Zuwendung für die ZS		18.000 €

2. Zuschuss für 3.000 Absatzferkel

AF-Modul Premium	Berechnung	Zuwendung
Ferkelaufzucht	5,50 €/AF x 3.000	16.500 €

Bei den Absatzferkeln wirkt sich die Begrenzung der max. Zuwendung je GV nicht aus.

Somit können in diesem Beispiel max. 34.500 € bewilligt bzw. ausbezahlt werden

3. Förderuntergrenze

Unterschreitet die beantragte bzw. ermittelte Förderhöhe (Zuschuss) die Bagatellgrenze von 250 Euro erfolgt keine Auszahlung.

F Förderantrag

Änderungen, die sich nach der Antragstellung bzw. Bewilligung ergeben, sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

1. Antragstellung

Die Antragstellung im BayProTier erfolgt grundsätzlich nur elektronisch und muss bis zum 30.06.2022 erfolgt sein. Der Link zur Antragstellung ist im [Förderwegweiser des StMELF](#) veröffentlicht.

Nachdem das vollständig ausgefüllte Formular zur Antragstellung inkl. der notwendigen Anlagen elektronisch abgesendet wurde, erhält der Antragsteller eine E-Mail, dass der Förderantrag bei der Bewilligungsbehörde eingegangen ist und der Verpflichtungszeitraum für die beantragten Module des BayProTier zum 01.07.2022 beginnt.

Die E-Mail berechtigt zur Teilnahme am BayProTier, es leitet sich aber hieraus kein Rechtsanspruch auf eine Förderung ab.

Werden vom gleichen Antragsteller mehrere Anträge eingereicht, zählt nur der letzte Förderantrag, der fristgerecht an die Bewilligungsbehörde übermittelt wurde. Alle vorausgehenden Anträge sind ungültig und werden abgelehnt.

2. Bewilligung

Die Bewilligung kann erst erfolgen, wenn die notwendige EU- sowie haushaltsrechtlichen Genehmigungsverfahren abgeschlossen sind.

Der Antrag kann weiterhin nur bewilligt werden, wenn alle notwendigen Angaben sowie alle erforderlichen Unterlagen der Bewilligungsbehörde vorliegen. Ggf. müssen zur Bearbeitung zusätzlich förderrelevante Unterlagen an die Bewilligungsbehörde nachgereicht werden.

Die Bewilligung erfolgt nach Abschluss der Verwaltungskontrolle durch Bescheid und setzt die vorläufige Höhe der Zuwendung fest.

Wenn erforderliche Unterlagen nicht in der von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist nachgereicht werden, muss der Antrag grundsätzlich abgelehnt werden.

3. Beratung

Bei Fragen zur Antragstellung steht das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) als Ansprechpartner zur Verfügung.

G Zahlungsantrag

1. Antragstellung

Auch der Zahlungsantrag im BayProTier kann grundsätzlich nur elektronisch gestellt werden.

Der Zahlungsantrag muss nach dem Ende des Verpflichtungszeitraumes ab dem 01.07.2023 innerhalb eines Monats bis zum 31.07.2023 gestellt werden. Der Link zur Antragstellung ist im [Förderwegweiser des StMELF](#) veröffentlicht.

Nachdem der vollständig ausgefüllte Zahlungsantrag inkl. der notwendigen Anlagen elektronisch abgesendet wurde, erhält der Antragsteller ebenfalls eine E-Mail zur Bestätigung, dass der Antrag bei der Bewilligungsbehörde eingegangen ist.

Mit dem Zahlungsantrag sind, soweit noch nicht im Vorfeld erfolgt, zwingend folgende Anlagen einzureichen:

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Qualitätsregelung (vgl. Bst. D Nr. 3)
- Gutachten zu den betrieblichen Voraussetzungen (vgl. Bst. D Nr. 4)

2. Auszahlung

Die Bewilligungsbehörde ist verpflichtet alle Zahlungsanträge einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Neben den Fördervoraussetzungen (Bst. D) wird auch die Einhaltung der Verpflichtungen und Auflagen aus dem Bewilligungsbescheid geprüft. Ggf. sind zusätzliche Unterlagen zum Zahlungsantrag nachzureichen, um die Höhe der Zuwendung abschließend festzusetzen.

H Allgemeine Kontrollanforderungen und Konsequenzen

1. Kontrolle vor Ort

Im Verpflichtungszeitraum und danach werden Kontrollen vor Ort zur Überprüfung der Angaben in den Anträgen und der Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen durchgeführt.

Falls der Betriebsinhaber oder sein Vertreter die Durchführung einer Kontrolle vor Ort unmöglich machen, erfolgt keine Auszahlung bzw. werden für das Vorhaben bereits gezahlte Beträge zurückgefordert und die Bewilligung widerrufen.

2. Kürzungen und Sanktionen

2.1 Nichteinhaltung von Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen

Die Nichteinhaltung von Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen im Verpflichtungszeitraum kann in Abhängigkeit von Ausmaß, Schwere, Dauer und Häufigkeit zu einer Kürzung der Zuwendung bis hin zu einem Widerruf der Bewilligung und Rückforderung aller bislang gewährten Zuwendungen führen.

Ausnahmen sind nur in Fällen höherer Gewalt möglich.

Bei einer vorsätzlichen Nichteinhaltung der Verpflichtungen wird die Bewilligung aufgehoben und bereits gewährte Zuwendungen zurückgefordert.

2.2 Verstöße gegen den Tierschutz

Wird während des Verpflichtungszeitraumes gegen den Unternehmer ein Verfahren (Anzeige) wegen erheblicher Verstöße gegen den Tierschutz eröffnet, kann bis zum Abschluss des Verfahrens keine Auszahlung im BayProTier erfolgen.

Unternehmer, bei denen während des Verpflichtungszeitraums abschließend strafrechtliche Verstöße gegen den Tierschutz festgestellt werden, werden nicht gefördert.

In diesen Fällen muss die Bewilligung widerrufen werden.

3. Rückforderung, Förderausschluss

Zu Unrecht gezahlte Zuwendungen werden grundsätzlich zurückgefordert. Der Erstattungsbetrag ist zu verzinsen. Im Fall falscher Angaben, die in betrügerischer Absicht oder grob fahrlässig gemacht wurden, wird die Zuwendung vollständig abgelehnt bzw. zurückgefordert. Zudem muss die Bewilligungsbehörde den Sachverhalt zur Prüfung auf Subventionsbetrug der zuständigen Stelle vorlegen.

Die Aufhebung des Bewilligungsbescheids mit Wirkung für die Vergangenheit, die Rückforderung bereits ausbezahlter Zuwendungen sowie Verzinsung richten sich nach Art. 43, 48, 49, 49a BayVwVfG.

Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

I Umgehung von Fördervoraussetzungen

Eine Umgehung der Fördervoraussetzungen liegt dann vor, wenn die Voraussetzungen für die Förderung künstlich geschaffen werden und den Zielen des BayProTier zuwiderlaufen.

Wird eine Umgehung der Fördervoraussetzungen festgestellt, erfolgt keine Auszahlung bzw. werden für das Vorhaben bereits gezahlte Beträge zurückgefordert und die Bewilligung widerrufen. Zudem muss die Bewilligungsbehörde den Sachverhalt zur Prüfung auf Subventionsbetrug der zuständigen Stelle vorlegen.

J Subventionsbetrug

Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft,

wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Subventionserheblich sind alle Angaben im Förderantrag mit Ausnahme von

- E-Mail-Adresse,
- Telefon,
- Mobil-Telefon,
- Fax.

Die Verwaltung ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

K Prüfungsrechte

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einschließlich seiner nachgeordneten Behörden und der Bayerische Oberste Rechnungshof haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher, sonstige Belege oder Förderanträge entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

L Unternehmensgröße (KMU)

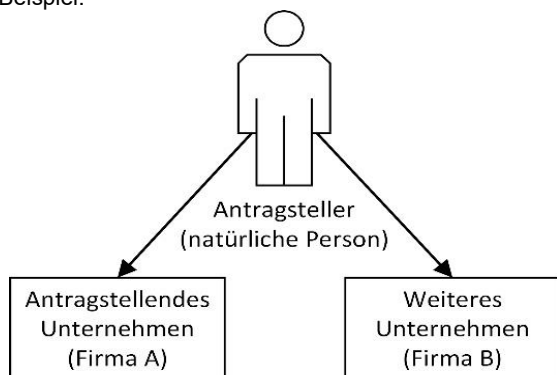
Zur Beurteilung der Zugehörigkeit eines Unternehmens zu den KMU sind auch die Beteiligungen an/mit anderen Unternehmen entsprechend zu berücksichtigen (Verflechtungen), sofern diese 25 % oder mehr sind. Ein Unternehmen ist hierbei jede Einheit, unabhängig der Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Es handelt sich um ein Partnerunternehmen (mit anteiliger Berücksichtigung) bei einer Unternehmensbeteiligung von mindestens 25 % und um ein verbundenes Unternehmen (volle Berücksichtigung) bei einer Unternehmensbeteiligung von über 50 %.

Unternehmen gelten weiterhin als verbunden, wenn die Verbindung durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen (Familie) erfolgt, die am antragstellenden Unternehmen beteiligt ist/sind und folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Beteiligung beträgt jeweils über 50 % oder es kann ein beherrschender Einfluss / Kontrolle ausgeübt werden und
- Das antragstellende Unternehmen und das betroffene Unternehmen sind im selben Markt oder in benachbarten Märkten tätig.

Als benachbarter Markt gilt der Markt für ein Produkt oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

Beispiel:



Das antragstellende Unternehmen, die Firma A (Landwirtschaft) stellt einen Förderantrag im BayProTier. Neben der

Landwirtschaft (Firma A) ist der Landwirt / die Landwirtin auch Teilhaber/in der Firma B.

Beispiel 1 - Firma B ist ein Gewerbe der Direktvermarktung: Firma A und Firma B sind im selben oder benachbarten Markt tätig. Folglich ist Firma B ein verbundenes Unternehmen und neben Firma A, ebenfalls bei der Ermittlung der Unternehmensgröße zu berücksichtigen.

Beispiel 2 - Firma B ist ein Bauunternehmen: Firma A und Firma B sind nicht im selben Markt oder benachbarten Märkten tätig. Folglich ist Firma B kein verbundenes Unternehmen und bei der Ermittlung der Unternehmensgröße nicht zu berücksichtigen.

1. Schwellenwerte zur Bestimmung der Unternehmensgröße

Die Bestimmung der Unternehmensgröße erfolgt anhand der Mitarbeiterzahl, des Jahresumsatzes und der Bilanzsumme.

Dabei ist es ausreichend, wenn die Angaben entweder nur zum Jahresumsatz oder der Bilanzsumme gemacht werden.

Die Schwellenwerte sind für das antragstellende Unternehmen und die relevanten Unternehmen zu ermitteln.

Für die Berechnung der Schwellenwerte sind die Daten aus dem letzten genehmigten Abschluss (Buchführung, Einnahmen-Überschuss-Rechnung) zu verwenden.

Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die Schwellenwerte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt. Gleiches gilt für Unternehmen, die keinen Buchführungsabschluss und keine Einnahmen-Überschuss-Rechnung erstellen.

Bei der Ermittlung der Schwellenwerte sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

Mitarbeiterzahl

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), das heißt der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitbeschäftigten. Teilzeitbeschäftigte, Zeitarbeitskräfte und Saisonarbeiter werden nur entsprechend ihrem Anteil an den JAE berücksichtigt. Auszubildende und Mitarbeiter im Mutterschafts- oder Elternurlaub sind nicht zu berücksichtigen.

In die Mitarbeiterzahl gehen ein:

- Lohn- und Gehaltsempfänger,
- für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Ordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind (kann auch Zeit- oder sogenannte Leiharbeitskräfte einschließen),
- mitarbeitende Eigentümer,
- Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Jahresumsatz

Zur Berechnung des Jahresumsatzes werden die Einnahmen berechnet, die ein Unternehmen im jeweiligen Jahr mit dem Verkauf von Produkten und der Einbringung von Dienstleistungen, die unter die gewöhnlichen Tätigkeiten des Unternehmens fallen, nach Abzug etwaiger Erlösschmälerungen erzielt hat. Der Umsatz darf keine Umsatzsteuer oder andere indirekte Steuern enthalten.

Jahresbilanzsumme

Die Jahresbilanzsumme bezieht sich auf die Hauptvermögenswerte eines Unternehmens.

M Sonstige Hinweise

1. Rechtliche Grundlagen

Die Grundlage für die Förderung ist die Richtlinie Bayerisches Programm Tierwohl (BayProTier) des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Datenerhebung und -schutz

Die mit dem Antrag einschl. Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe benötigt und auf einem Server des IT-Dienstleistungszentrums des Freistaats Bayern gespeichert, welches durch das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung betrieben wird. Sie werden für die Abwicklung des Antrags, zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe, für entsprechende Kontrollen und für den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen, für die Überwachung der Mittelauszahlung und zur Evaluierung des Förderprogramms, sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte benötigt und dazu vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie den für die Förderabwicklung zuständigen nachgeordneten Behörden verarbeitet und ggf. an die mit der fortlaufenden Evaluierung beauftragten Stellen übermittelt. Die Daten werden an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen verschiedener Berichtspflichten weitergeleitet. Zur Auszahlung der Förderung werden die Daten an die Staatsoberkasse Bayern in Landshut übermittelt.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl. L 119/1 vom 04.05.2016 und L 314/72 vom 22.11.2016) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Sie erhalten Informationen zum Datenschutz betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

- durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Internet unter www.stmelf.bayern.de/datenschutz;
- durch das für Sie zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Internetauftritt unter „Datenschutz“;
- durch die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft unter www.lfl.bayern.de/datenschutz
- durch die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.fueak.bayern.de/datenschutz

3. Umsetzung der Mitteilungsverordnung

Nach der Mitteilungsverordnung sind staatliche Behörden in bestimmten Fällen dazu verpflichtet, die Finanzämter über Zahlungen zu informieren, die an Bürgerinnen und Bürger oder an Unternehmen geleistet wurden. Diese Mitteilungspflicht erstreckt sich dabei auch auf die Zahlungen im Rahmen des BayProTier.

Soweit Ihnen eine Zuwendung gewährt wird, werden daher dem örtlich zuständigen Finanzamt vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Regelfall folgende Informationen übermittelt, damit die Finanzverwaltung die Zahlungen steuerrechtlich beurteilen kann:

- Name, Vorname (ggf. Firma) des Zahlungsempfängers, inkl. Adresse und Geburtsdatum
- Bewilligungsbehörde, Rechtsgrund der Zahlung

- Höhe und der Tag der Zahlung

Wir weisen darauf hin, dass die steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten gegenüber den Finanzbehörden – unabhängig von der Informationsweitergabe durch die Landwirtschafts-/Forstverwaltung – eigenverantwortlich zu beachten sind. Den Wortlaut der Mitteilungsverordnung finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de/mv/MV.pdf

4. Transparenz / Veröffentlichung

Nach der EU-Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2014/C 204/01) sind bei Zuwendungen, die 60.000 Euro überschreiten, Informationen über jede Einzelbeihilfe ab 2016 zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

- Name des Beihilfeempfängers,
- Betriebsnummer,
- Größe des Unternehmens (KMU),
- Art der Fördermaßnahme,
- Beihilfebetrag,
- Tag der Beihilfegewährung,
- Name der Bewilligungsbehörde.

Die Europäische Kommission hat eine zentrale Internetseite (webgate.acceptance.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search/DE/DE?resetSearch=true) eingerichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseite aller Mitgliedstaaten hinweist.

N Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung ist, dass gegen den Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten in den letzten 5 Jahren keine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder der Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.

O Bewilligungsbehörde

Die Bewilligungsbehörde ist die

Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Abteilung Kompetenzzentrum Förderprogramme

Porschestraße 5a

84030 Landshut